



**GERONTOLOGIE CH**

Das Netzwerk für Lebensqualität im Alter

Le réseau pour la qualité de vie des personnes âgées

Rete di supporto per la qualità della vita delle persone anziane

# Reglement für den Vorstand

genehmigt vom Vorstand am: 28.8.2020



## Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung.....	3
2. Anforderungen und Zusammensetzung.....	3
3. Amtsdauer.....	3
4. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.....	3
5. Rechte und Pflichten.....	4
6. Entschädigung.....	4
7. Schlussbestimmungen.....	4



## **1. Zielsetzung**

1 Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen für den Vorstand von GERONTOLOGIE CH gemäss § 11ff der Statuten vom 21.5.2019.

## **2. Anforderungen und Zusammensetzung**

1 Im Vorstand sind Fachpersonen mit verschiedenen fachlichen und beruflichen Hintergründen, beide Geschlechter sowie die Landesregionen angemessen vertreten. Mindestens eine Person ist 65 Jahre alt oder älter.

2 Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Finanzverantwortliche/den Finanzverantwortlichen sowie die Person, die 65 Jahre alt ist oder älter.

3 Die Fachbereichsleiterinnen und -leiter sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

4 Über den Einsitz ihrer Präsidentin/ihrer Präsidenten im Vorstand entscheidet die Schwestergesellschaft SGAP.

5 Die Mindestgrösse des Vorstandes beträgt fünf Mitglieder.

## **3. Amtsdauer**

1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie kann für maximal 5 weitere Amtsdauern verlängert werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über Ausnahmen.

2 Die Amtsdauer der Präsidentin/des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Sie kann für maximal 3 weitere Amtsdauern verlängert werden. Die Amtsdauern zählen nicht zu den Amtsdauern als Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung beschliesst über Ausnahmen.

## **4. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung**

1 Gemäss § 13 der Statuten hat der Vorstand folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen:

- a) Er setzt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung fest und erstattet dieser Bericht über seine Tätigkeit.
- b) Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- c) Er vertritt die GERONTOLOGIE CH nach aussen.
- d) Er führt regelmässig eigene Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durch und unterstützt GERONTOLOGIE CH nahestehende Organisationen.
- e) Er entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Fachbereichen und genehmigt die Kriterien für die Aufnahme von Einzelmitgliedern in die Fachbereiche.
- f) Er beschliesst über die Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern.
- g) Er setzt zur Bearbeitung spezieller Fragen Projekt- und Arbeitsgruppen ein und wählt deren Vorsitzende.
- h) Er genehmigt das Budget, beschliesst über ausserordentliche Ausgaben und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- i) Er genehmigt die Jahresrechnung und leitet diese zur Verabschiedung an die Mitgliederversammlung weiter.



- j) Er trägt die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit von GERONTOLOGIE CH und die regelmässige Information der GERONTOLOGIE CH Mitglieder.
- k) Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- l) Er wählt die Leitung der Geschäftsstelle.
- m) Er erlässt das Organisationsreglement für die Geschäftsstelle, das insbesondere finanzielle Grundlagen, Funktionen und Kompetenzen festlegt.
- n) Er genehmigt die Fachbereichsleiterin/den Fachbereichsleiter sowie die Fachbereichsleitung aufgrund der Vorschläge aus der entsprechenden Fachbereichsleitung.
- o) Er wählt die Mitglieder des Expertenpools.

## **5. Rechte und Pflichten**

1 Die Namen der Vorstandsmitglieder werden auf der Website von GERONTOLOGIE CH aufgeschaltet.

2 Ihre Teilnahme an der Fachtagung ist kostenlos.

3 Sie nehmen regelmässig an den Vorstandssitzungen teil. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den vom Verein organisierten Anlässen ist wünschenswert.

4 Bei Bedarf kann der Vorstand seinen Mitgliedern zusätzliche Aufgaben übertragen.

5 Alle Vorstandsmitglieder haben Massnahmen zu treffen, um ihre Auslagen möglichst niedrig zu halten.

## **6. Entschädigung**

1 Die Präsidentin/der Präsident sowie die Vizepräsidentin/der Vizepräsident erhalten für ihre Arbeit eine Pauschale gemäss Spesenreglement. Alle anderen Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

2 Alle Vorstandsmitglieder haben gemäss Spesenreglement Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die sich für die Ausübung ihrer Aufgaben als notwendig erweisen.

3 Der Mitgliederbeitrag wird von GERONTOLOGIE CH übernommen.

## **7. Schlussbestimmungen**

1 Dieses Reglement wurde vom Vorstand von GERONTOLOGIE CH am 28.9.2020 genehmigt und tritt per 1. September 2020 in Kraft.